

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Maschinenvermietung Oberländer für die Vermietung von motorbetriebenen Handgeräten aller Art

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Verwender dieser Geschäfts- und Mietbedingungen ist die Firma Maschinenvermietung Oberländer, Inhaber Conny Oberländer, Siechenberg 10, 07356 Bad Lobenstein.

Die Firma Maschinenvermietung Oberländer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen ausschließlich zu den nachstehenden Mietbedingungen, die der Mieter durch Abschluss des Mietvertrages anerkennt. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Andere, entgegenstehende Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Maschinenvermietung Oberländer in Kenntnis derselben künftig eine Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne diesen erneut zu widersprechen.

2. Zustandekommen des Mietvertrages

Der Mietvertrag kommt durch Angebot des Mieters und Annahme von Maschinenvermietung Oberländer zustande. Die Annahme kann schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder konkludent durch Übergabe bzw. Lieferung des Mietgegenstandes erklärt werden.

3. Übergabe und Rücknahme des Gerätes

Die Maschinenvermietung Oberländer stellt den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und soweit erforderlich vollgetanktem Zustand dem Kunden zur Abholung bereit. Mit der Übergabe gehen die Gefahr und die Verantwortung für den Mietgegenstand auf den Mieter über.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Übergabe auf sichtbare Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel anzuzeigen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand an, ohne sichtbare Mängel, die auch der Maschinenvermietung Oberländer nicht bekannt sind, zu rügen, stehen dem Mieter Schadensersatzansprüche nicht zu. Während der Mietzeit entstehende Mängel oder Schäden sind von dem Mieter unverzüglich bei Maschinenvermietung Oberländer anzuzeigen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer in ordnungsgemäßen Zustand, in welchem sich das Mietgerät auch zum Zeitpunkt der Übergabe befand, vollständig gereinigt und vollgetankt zurückzugeben. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Pflichten ist die Maschinenvermietung Oberländer berechtigt, den entstandenen Aufwand gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Maschinenvermietung Oberländer ist berechtigt, bei Abschluss des Mietvertrages, insbesondere bei Übergabe des Mietgegenstandes, die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu verlangen und eine Kopie hiervon anzufertigen. Sofern eine beauftragte Person den Mietgegenstand abholt oder zurückgibt, hat sich diese durch entsprechende Bevollmächtigung auszuweisen.

4. Mietpreisberechnung

Der Mietpreis ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages gültigen Preisliste. Die Angaben in der Preisliste verstehen sich je nach Mietgegenstand ohne Kraftstoff, Öl und eventuelle Transportleistungen.

Der Berechnung der Tagesmiete liegt die normale Nutzungszeit von bis zu 8 Stunden pro Tag zugrunde. Eine Tagesmiete endet nach max. 8 Stunden Nutzungsdauer.

Sollte der Mietgegenstand nicht innerhalb der Öffnungszeiten zurückgegeben werden, ist die Maschinenvermietung Oberländer berechtigt, Mietausfall geltend zu machen. Ausnahmen gelten nur, wenn diese schriftlich festgehalten worden sind.

5. Kaution

Die Maschinenvermietung Oberländer ist berechtigt, vom Mieter bei Abschluss des Mietvertrages bzw. Übergabe, eine Kaution für die Vertragserfüllung durch den Mieter zu verlangen. Die Kaution ist in bar zu hinterlegen. Die Maschinenvermietung Oberländer ist berechtigt, offene Forderungen und Ansprüche aus dem Mietverhältnis bis zur Höhe der Kaution aufzurechnen.

6. Fälligkeit der Miete

Die vereinbarte Miete ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, bei Rückgabe des Gerätes zur Zahlung fällig und in bar zu entrichten.

7. Nebenkosten

Der Mieter hat zusätzlich zur Miete anfallende Nebenkosten, insbesondere etwaige Transportkosten, Betriebsstoffe (Treibstoff, Öl), gegebenenfalls Reinigungskosten, zu zahlen.

8. Pflichten des Mieters. Verbot der Weitergabe/Untervermietung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und ihn vor Überbeanspruchung zu schützen. Der Mieter darf das Gerät erst benutzen, wenn er die Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung inklusive aller Sicherheits- oder Gefahrenhinweise gelesen und verstanden hat. Bei Fragen hat er sich unverzüglich an die Maschinenvermietung Oberländer zu wenden. Die ordnungsgemäße Einweisung in das Gerät durch Maschinenvermietung Oberländer wird im Mietvertrag bei Übergabe schriftlich dokumentiert.

Es ist verboten, Sicherheitssysteme außer Wirkung zu setzen. Der Mietgegenstand darf nur mit einem jeweils geeigneten und zugelassenen Transportmittel unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere ordnungsgemäße Befestigung des Mietgegenstandes, transportiert werden. Der Mietgegenstand darf nur für den Zweck benutzt werden, für den er bestimmt ist.

Der Mietgegenstand darf nicht an Dritte weitergegeben oder weitervermietet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung des Gerätes die erforderliche Sicherheitskleidung und — ausrüstung zu tragen.

Der Mieter hat Sorge dafür zu tragen, dass Unbefugte keinen Zugang zu dem Mietgegenstand haben und hat alle zumutbaren Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung einer Beschädigung oder eines Diebstahls des Mietgegenstandes zu treffen.

Der Mieter ist verpflichtet auch Sorge dafür zu tragen, dass die Bedienung des Gegenstandes nur durch eingewiesene, geeignete Personen erfolgt. Betriebsstoffe (insbesondere Öl) sind regelmäßig zu überprüfen und müssen den hierfür geltenden und dem Mieter zugänglich gemachten Vorschriften entsprechen und von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat den Mietgegenstand außerhalb der Nutzungsdauer gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

Bei Verletzung der vorstehenden Pflichten ist der Mieter verpflichtet, der Maschinenvermietung Oberländer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Bei Rückgabe des Mietgegenstandes ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in dem etwaige Mängel und Schäden festgehalten werden.

Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist Maschinenvermietung Oberländer berechtigt, den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters zu reinigen bzw. instand zu setzen. Für die Reinigung des Gerätes bei leichter Verschmutzung werden dem Mieter pauschal 20,00 €, bei starker Verschmutzung 50,00 € berechnet. Bei technischen Schäden werden die Reparaturkosten berechnet.

9. Haftung des Mieters

Bei Mietvertragsverletzungen, Schäden am Mietgegenstand oder Verlust des Mietgegenstandes haftet der Mieter nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen und nach den vertraglichen Vereinbarungen. Der Mieter ist verpflichtet, das Abhandenkommen des Mietgegenstandes oder eine Beschädigung unverzüglich zu melden.

Schäden an der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, insbesondere durch Fehlbedienung und Überlastung oder aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entstehen, hat der Mieter zu tragen und entsprechenden Schadensersatz zu leisten.

10. Haftung der Maschinenvermietung Oberländer

Die Maschinenvermietung Oberländer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die Maschinenvermietung Oberländer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht durch Maschinenvermietung Oberländer, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist, ist die Haftung von Maschinenvermietung Oberländer der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des Mietvertrages vorhersehbar und typisch ist.

Eine weitergehende Haftung von Maschinenvermietung Oberländer wird ausgeschlossen.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt für den Inhaber, für Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Vertreter der Maschinenvermietung Oberländer.

11. Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten, die an Maschinenvermietung Oberländer übermittelt werden, werden ausschließlich zur ordnungsgemäßen Durchführung der Geschäftsverbindung gespeichert und verwendet. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze. Der Mieter hat das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen und kann dies telefonisch, schriftlich oder per E-Mail geltend machen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen der DSGVO.

Maschinenvermietung Oberländer setzt auf ihrer Website Cookies ein. Hierbei handelt es sich um kleine Karteien, die Ihr Browser automatisch erstellt und die auf Ihrem Endgerät (Laptop, Tablet, Smartphone o. ä.) gespeichert werden, wenn Sie unsere Seite besuchen.

Sie können diese Cookies über Ihren Browser deaktivieren. Dies kann sich gegebenenfalls negativ auf den Bedienungskomfort der Website auswirken.

12.Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Klausel durch eine Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel zulässiger Weise wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommt. Das Gleiche gilt für Lücken in dem Mietvertrag bzw. in diesen Geschäftsbedingungen. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

13.Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitfälle im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag ist der Sitz der Firma Maschinenvermietung Oberländer.